

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 6. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV);

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Schweinfurt aufgrund erhöhter Infektionszahlen

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung sowie in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Juni 2020, zuletzt geändert am 22. September 2020 (6. BayIfSMV), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 6. BayIfSMV sind im gesamten Gebiet der Stadt Schweinfurt Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) und nicht öffentliche Versammlungen nur mit bis zu maximal 50 Teilnehmern in geschlossenen Räumen (anstatt 100 Teilnehmern) gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen der Stadt Schweinfurt vorlegen kann. § 5 Abs. 1 der 6. BayIfSMV bleibt unberührt.
2. Ungeachtet von § 3 der 6. BayIfSMV wird dringlich empfohlen, den Teilnehmerkreis einer Zusammenkunft in privat genutzten Räumen oder auf privat genutzten Grundstücken auf höchstens 25 Personen zu begrenzen.
3. Für alle weiterführenden und beruflichen Schulen im Stadtgebiet wird für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer angeordnet, sofern dort der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewährleistet ist. § 1 Abs. 2 der 6. BayIfSMV ist anzuwenden.
4. In allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind feste Gruppen zu bilden, offene oder teiloffene Konzepte sind untersagt. Alle Beschäftigten haben in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies gilt nicht für Waldgruppen und Waldkindergärten. § 1 Abs. 2 der 6. BayIfSMV ist anzuwenden.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
6. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 02.10.2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 09.10.2020 außer Kraft.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung im Rathaus der Stadt Schweinfurt, Markt 1 (Bürgerservice), 97421 Schweinfurt, aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schweinfurt, den 01.10.2020
STADT SCHWEINFURT

Jan von Lackum
Berufsmäßiger Stadtrat